

Der interessante Beleg (Folge 9)

Bernd Hartz

Bei dem abgebildeten Einschreibebrief handelt es sich um einen Satzbrief mit den Marken Mi.-Nr. 1-5, wie man ihn oft findet.



Abb.: 1

Geschrieben wurde der Brief von einem damals bekannten Sammler und in die Schweiz versandt, die im 1. Weltkrieg zu den neutralen Ländern zählte. Postverkehr in das neutrale und auch verbündete Ausland war am Anfang des Krieges für Privatpersonen nicht gestattet. Das Verbot wurde nach und nach gelockert. Am 1.10.1916 wurde der Postverkehr mit Österreich, Ungarn, Bosnien-Herzogowina und dem österreich-ungarischen Militärgouvernement Lublin aufgenommen, nicht aber mit dem neutralen Ausland.

Die für diesen Brief bedeutsamen Punkte möchte ich kurz vorstellen. Sie begründen sich auf Ausführungen der Verordnung für den Postverkehr im Generalgouvernement Warschau, Stand 1. Januar 1917.

Abschrift der Verordnung (die wichtigsten Punkte)

Ausgehend von:

Privatpersonen. Dazu rechnen außer der einheimischen Bevölkerung alle reichsdeutschen Personen, Firmen, Gesellschaften, die im Gen.-Gouv. tätig, aber nicht zum Feldpostverkehr berechtigt sind. Portopflichtig, offen, Frankozwang.

Nach dem übrigen, nicht feindlichen Ausland:

Nur Bittbriefe nach Amerika. Sprache: deutsch und polnisch (M.V.BI.300)

Bemerkungen:

Den Konsulen neutraler Staaten ist auch der Briefverkehr mit den nächsten Angehörigen im nicht-feindlichen Ausland, und die Anwendung der franz. und engl. Sprache gestattet. (M.V.BI.342)

Hier wurde eine Ausnahme gemacht von dem (fast) verbotenen Postverkehr mit dem neutralen Ausland.

Der Einschreibebrief erhielt ordnungsgemäß den Einschreibezettel von Warschau 1 und lief über die Zensurstelle Posen, wo er den Zensurstempel (599-Riemer) erhielt. Abgestempelt ist der Brief in Warschau am 19.8.16 3-4N. Rückseitig trägt der Brief den Ankunftsstempel von Zürich vom 23.VIII 16. Nicht über die Zensur in Freiburg gelaufen, da schon in Posen zensiert?

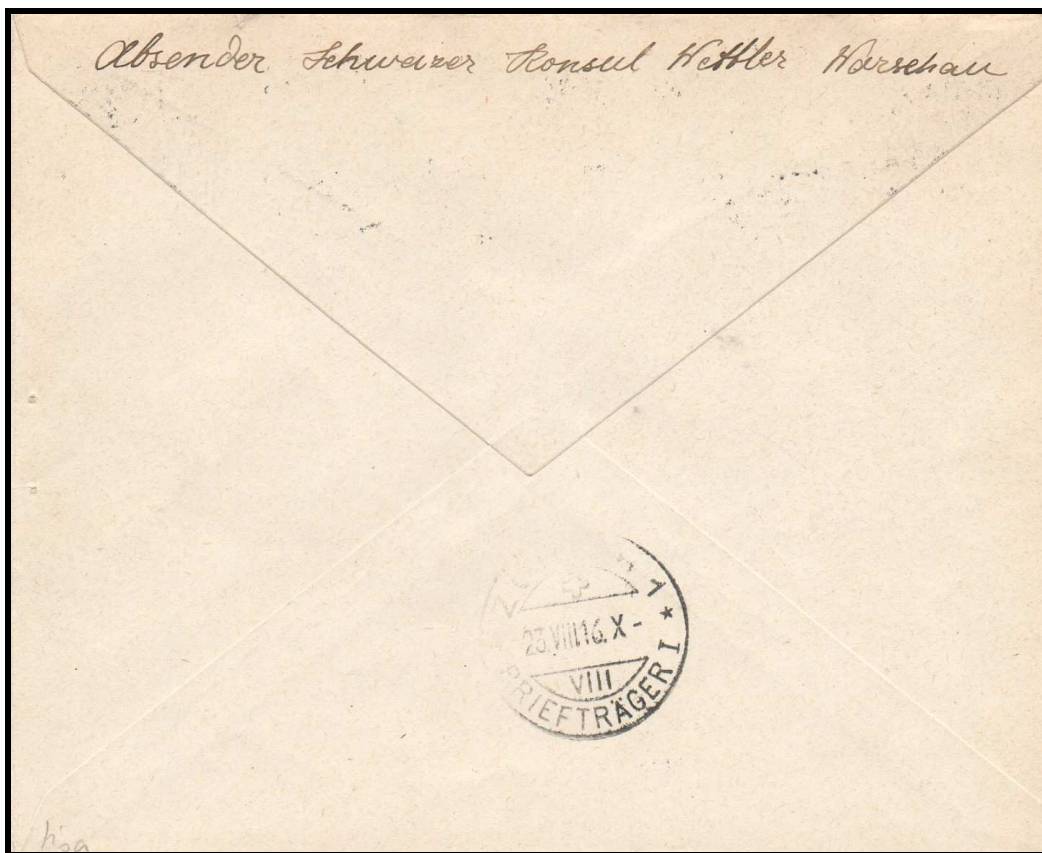


Abb.: 2 Briefrückseite mit Ankunftsstempel von Zürich

Wer der Stempel „Laut Verfügung zugelassen“ abgeschlagen hat, ob der Privatmann Wettler oder die Deutsche Post, dürfte heute nicht mehr festzustellen sein. All zu viele Belege, die diese Besonderheit aufweisen, dürften heute nicht mehr vorhanden sein.